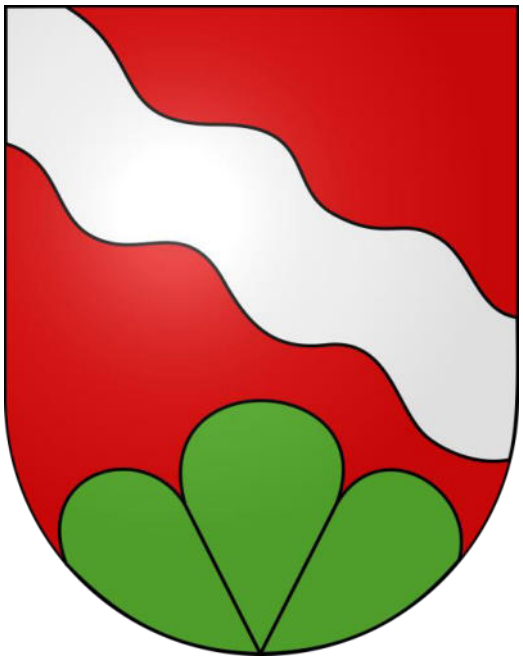

Parkplatzreglement

2026

Einwohnergemeinde Ursenbach

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Parkieren und Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund sowie die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkplätze.

Definition

Art. 2 Als öffentliche Parkplätze gelten Abstellräume auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Gemeinde stehen, von der Gemeinde gepachtet oder gegen eine Entschädigung mitbenützt werden oder dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Parkplätze

Art. 3 [1] Die öffentlichen Parkplätze in Ursenbach werden aufgeteilt in gebührenfrei Plätze (Gratisparkierung) und gebührenpflichtige Plätze. Die gebührenpflichtigen Plätze können in mehrere Zonen mit unterschiedlichen Gebührenansätzen unterteilt werden.

[2] Die Einteilung der Parkplätze regelt der Gemeinderat in einer Parkplatzverordnung.

[3] Die Parkplätze stehen grundsätzlich jedermann zur Verfügung. Ausgenommen sind die von der Gemeinde vermieteten oder zugewiesenen Parkplätze. Zu beachten sind temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen.

Parkplatzbewirtschaftung

Art. 4 [1] Die gebührenpflichtigen Parkplätze können mittels Parkkarten, Parkuhren oder Ticketautomaten sowie weiterer Bezahlmethoden bewirtschaftet werden. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Parkplatzverordnung.

[2] Jeweils nachts von 18 Uhr abends bis 8 Uhr morgens werden für das Parkieren keine Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht an Sonn- und Feiertagen regelt der Gemeinderat in der Parkplatzverordnung.

[3] Der Gemeinderat kann in der Parkplatzverordnung bestimmte Arten von Parkkarten, einen bestimmen Kreis von Berechtigten oder bestimmte Fahrzeuge von der Gebührenpflicht befreien.

Dauerparkierung

Art. 5 [1] Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund über Nacht ist gebührenpflichtig und bedarf einer Parkkarte.

[2] Als Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug mehr als zwei Nächte in Folge zwischen 23 Uhr und 5 Uhr oder im Monatsverlauf mehr als zwei Nächte in Folge pro Woche auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wird.

[3] Das freie Parkieren gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Reglements gilt somit nicht für Dauerparkierer.

Gebührenrahmen

Art. 6 [1] Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt.

[2] Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
a.) für Monats-Parkkarten zwischen CHF 20.00 bis CHF 80.00 pro Monat
b.) für Jahres-Parkkarten zwischen CHF 180.00 bis CHF 800.00 pro Jahr

[3] Der Gemeinderat ist befugt, für einzelne, genau bezeichnete Flächen privatrechtliche Mietverträge mit marktüblichen Mieten abzuschliessen.

Vollzug

Art. 7 [1] Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten (Einteilung gemäss Art. 3 Abs. 2, Detail der Bewirtschaftung gemäss Art. 4 und Höhe der Gebühren gemäss Art. 6) in einer Verordnung.

[2] Der Gemeinderat kann bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern die Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung beantragen. Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsregelungen, können durch Vertrag an private, dafür kompetente Organisationen ausgelagert werden.

Strafbestimmungen

Art. 8 [1] Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügungen verstösst, wird mit Busse zwischen CHF 40.00 und CHF 600.00 bestraft. Im Wiederholungsfall kann die Busse auf CHF 5'000.00 erhöht werden.

[2] Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

[3] Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Versammlung vom 30. November 2026 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident Roland Lörtscher	Die Gemeindeschreiberin Anna Philipona
.....	.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 30. November 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 29. Oktober 2026 publiziert.

Ursenbach, 30. November 2026	Die Gemeindeschreiberin Anna Philipona
	.....